

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung des Kultursaals während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der Grundsätze für die Belegung des Kultursaals ist die Nutzung des Kultursaals nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Beim Aufenthalt im Kultursaal muss jede Person jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehört, einhalten. Bei der Nutzung von Stühlen und Tischen sind diese so anzuordnen, dass der zuvor genannte Abstand eingehalten wird. Sämtliche Tätigkeiten, Angebote und Veranstaltungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt.
2. Während des gesamten Aufenthalts hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Personen, für die auf Grund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt darüber hinaus nicht:
 - für die Dauer der Teilnahme an sportlichen oder vergleichbaren Aktivitäten mit Bewegung einschließlich therapeutischer Maßnahmen;
 - während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz;
 - wenn die Art der Tätigkeit, des Angebots oder der Veranstaltung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.
3. Tätigkeiten, Angebote und Veranstaltungen mit Zuschauern, insbesondere Aufführungen, sind unzulässig. Gleiches gilt für das gewerbliche Anbieten von Speisen und Getränken.
4. Vor Betreten des Kultursaals hat sich jede Person in den sanitären Anlagen die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird von der Gemeinde nicht gestellt. Die sanitären Anlagen dürfen jeweils nur einzeln betreten werden.
5. Die Innentür und die Fenster des Kultursaals sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern jede Stunde für mindestens zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
6. Alle Personen, die den Kultursaal nutzen möchten, müssen sich damit einverstanden erklären, dass ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) dokumentiert werden. Diese werden für drei Wochen aufbewahrt, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im Kultursaal aufhalten und nicht an Angeboten und Veranstaltungen teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Kontaktdaten gelöscht. Verantwortlich für die Dokumentation und Aufbewahrung sind die Veranstalterinnen/Veranstalter der Angebote oder Veranstaltungen (z.B. Kursleiterinnen/Kursleiter).
7. Die Reinigung des Kultursaals erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
8. Im Übrigen sind die Veranstalterinnen/Veranstalter verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Nutzungs- und Hygienekonzeptes. Dies gilt insbesondere für erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die nicht nach Nr. 6 von der Gemeinde

geleistet werden. Die Veranstalterinnen/Veranstalter haben zudem für ihre Angebote und Veranstaltungen ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das das Nutzungs- und Hygienekonzept der Gemeinde ergänzt.

9. Die Gemeinde behält sich vor, den Kultursaal bei Bedarf auch kurzfristig für die Öffentlichkeit zu sperren. Die betroffenen Personen werden schnellstmöglich über die Sperrung informiert.

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dörverden, 12.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander von Seggern'. The signature is stylized with large, rounded letters and a prominent loop at the end.

Alexander von Seggern
Bürgermeister